



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.07.2022

Familiennachzug im Zusammenhang mit dem „Chancen-Aufenthaltsrecht“

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung unterstützt ausdrücklich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts. Die im Gesetzentwurf geregelte einjährige Aufenthaltserlaubnis wird langjährig Geduldeten die Möglichkeit geben, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen. Damit soll die bisherige Praxis der Kettenduldungen beendet werden. Die Regelung betrifft in der Bundesrepublik etwa 136.000 Personen (→ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erstes-migrationspaket-2059774>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen wären derzeit in Hessen von der Neuregelung des „Chancen-Aufenthaltsrechts“ betroffen?

Nach Angaben der Bundesregierung haben sich von bundesweit etwa 300.000 Ausreisepflichtigen 136.605 zum 01.01.2022 bereits fünf Jahre oder länger im Bundesgebiet aufgehalten. Auf Anfrage hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge inzwischen entsprechende Zahlen für Hessen zur Verfügung gestellt. Demnach waren zum Stichtag 31.12.2021 rund 7.750 Personen seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhältig, die gleichzeitig im Besitz einer Duldung (§ 60a AufenthG) waren. Diese Personengruppe könnte, bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, unter die beabsichtigte Neuregelung (§ 104c-E AufenthG) fallen.

Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele der unter 1. aufgeführten Personen Familienangehörige (i.S. der Bestimmungen der §§ 27 ff AufenthG) besitzen, die sich derzeit (noch) in den jeweiligen Heimatländern aufhalten?

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele der unter 1. aufgeführten Personen Familienangehörige (i.S. der Bestimmungen der §§ 27 ff AufenthG) besitzen, die sich derzeit (noch) in anderen EU-Ländern bzw. in Drittstaaten aufhalten (außer den unter 2. genannten Personen)?

Frage 4. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, um wie viele Familienangehörige es sich bei den unter 1. genannten Personen handelt bzw. handeln könnte?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet

Der Landesregierung liegen keine Zahlen und Erkenntnisse zu möglichen Familienangehörigen der unter 1. aufgeführten Personen vor. Von daher sind weitere Angaben in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Frage 5. Gelten die Bestimmungen der §§ 27 ff AufenthG bezüglich des Familiennachzugs auch für die von der gesetzlichen Neuregelung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts betroffenen Personen?

Die beabsichtigte Neuregelung sieht vor, dass dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden soll, wenn diese sich am 01.01.2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der

Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war (§ 104c Abs. 2-E AufenthG). Für einen Familiennachzug aus dem Ausland zu einem im Inland lebenden Ausländer ist es erforderlich, dass dieser u.a. im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). Da hierzu auch eine Aufenthaltserlaubnis zu zählen ist, die im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts auf der Rechtsgrundlage des § 104c-E AufenthG vorgesehen ist, ist grundsätzlich auch ein Familiennachzug zu den von der gesetzlichen Neuregelung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts betroffenen Personen nach den §§ 27 ff. AufenthG möglich und gesetzlich nicht ausgeschlossen.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Mit wie vielen Anträgen auf Familiennachzug nach den Bestimmungen der §§ 27 ff AufenthG rechnet die Landesregierung bei den unter 1. genannten Personen?

Der Landesregierung liegen keine Zahlen und Erkenntnisse zu möglichen Familienangehörigen der unter 1. aufgeführten Personen vor. Von daher sind weitere Angaben in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Frage 7. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die unter 6. genannten Personen unterzubringen bzw. zu integrieren?

Ein Familiennachzug zu einem Ausländer ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG grundsätzlich nur zulässig, wenn dieser selbst dafür Sorge trägt, dass für die nach Deutschland nachziehende Person auch ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

Für die Integration von Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen, gelten die Regelungen der §§ 43 ff. AufenthG entsprechend (Integrationskurs, berufsbezogene Deutschförderung etc.).

Frage 8. Sind der Landesregierung Pläne der Bundesregierung bzw. von Bundestags-Fraktionen bekannt, das geplante „Chancen-Aufenthaltsrecht“ zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Personen auszuweiten – d.h. solche, die die derzeit genannten Voraussetzungen nicht erfüllen (insbesondere der 5-jährige Aufenthalt zum Stichtag 01.01.2022)?

Nein.

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Welche Planungen sind dies?

Frage 10. Falls 8. zutreffend: Plant die Landesregierung, die unter 9. aufgeführten Initiativen zu unterstützen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entfällt. Siehe Antwort unter Frage 8.

Wiesbaden, 18. August 2022

In Vertretung:
Stefan Sauer